EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique	
CDPE	Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione	
CDEP	Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica	

Zähringerstrasse 25, Postfach 5975, CH-3001 Bern

www.edk.ch - www.cdip.ch - www.ides.ch

Beschluss der Plenarversammlung der EDK vom 25. März 2004

SPRACHENUNTERRICHT IN DER OBLIGATORISCHEN SCHULE: STRATEGIE DER EDK UND ARBEITSPLAN FÜR DIE GESAMTSCHWEIZERISCHE KOORDINATION

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

in Erwägung:

- des Berichts einer Expertengruppe «Gesamtsprachenkonzept» vom 15. Juli 1998 und der Ergebnisse der diesbezüglichen Vernehmlassung,
- der Empfehlung vom 17. März 1998 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten bezüglich der modernen Sprachen,
- ihrer Erklärung vom 1. März 2001, unterzeichnet von weiteren Partnern, zur Lancierung des Europäischen Sprachenportfolios in der Schweiz und der Resolution vom 17. Oktober 2000 der Ständigen Konferenz der Bildungsminister des Europarates zum Europäischen Sprachenportfolio,
- der Absichtserklärungen und Beschlüsse der Regionalkonferenzen bezüglich der Prioritäten und der Zeitpläne bei der Reform des Sprachenunterrichts,
- ihres Aktionsplans "PISA-2000-Folgemassnahmen" vom 12. Juni 2003,

verständigt sich auf eine gemeinsame Zielsetzung im Bereich des Sprachenunterrichts in der obligatorischen Schule und legt einen Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination fest:

1 GRUNDLEGENDE BEDEUTUNG DES SCHULISCHEN SPRACHENLERNENS

Grundlegende Fähigkeit – elementares Bildungsziel

1.1

Die Sprache ist eine grundlegende Fähigkeit des Menschen. Sie ist Schlüssel zu Selbstverständnis und Identität, sie ermöglicht Kommunikation und soziale Integration.

Sprache ist von grundlegender Wichtigkeit für sämtliche Lernprozesse und damit für die aktive und umfassende Teilnahme an der Schul- und Arbeitswelt und für lebenslanges Lernen.

Die Förderung der Sprachkompetenzen (Erstsprache und Fremdsprachen) ist ein elementares Bildungsziel; dabei gilt es vor allem, das frühe Sprachenlernen gezielt zu fördern.

2 GEMEINSAMES ZIEL UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG

Eine gemeinsame Zielsetzung verfolgen

2.1

- Mit dem Sprachenunterricht und dem Sprachenlernen in der obligatorischen Schule wird folgendes Ziel verfolgt:
 - a) durch konsequente F\u00f6rderung ab Schulbeginn entwickeln und erweitern die Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler ihre Kompetenzen in der lokalen Landessprache (Standardsprache),
 - b) die Schülerinnen und Schüler entwickeln Kompetenzen in mindestens einer zweiten Landessprache, die Rolle und Funktion als Landessprache in einem mehrsprachigen Land und kulturelle Aspekte dieser Sprache werden besonders berücksichtigt,
 - c) die Schülerinnen und Schüler entwickeln Kompetenzen der englischen Sprache,
 - d) die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, Kompetenzen in weiteren Landessprachen zu entwickeln.
 - e) die Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen als der Lokalsprache erhalten die Möglichkeit, ihre Kompetenzen in der Erstsprache zu festigen und zu erweitern.

Drei für die Umsetzung notwendige Grundvoraussetzungen beachten

2.2 Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn:

- der Unterricht und das Lernen aller Sprachen weiter verbessert und die Ausbildung der Lehrpersonen entsprechend angepasst wird,
- das Potenzial des frühen Sprachenlernens konsequent ausgeschöpft wird, was auch beinhaltet, dass spätestens bis zum 5. Schuljahr der Unterricht von zwei Fremdsprachen einsetzt.
- die Schule auf die Unterstützung weiterer Kreise zählen kann, insbesondere bei der Förderung der Erstsprachen und bei der vor- und ausserschulischen Sprachförderung.

Ausgangslage konsolidieren und für die langfristige Zielerreichung gemeinsame Instrumente zur Verfügung stellen

2.3 Das Erreichen dieses Ziels verlangt von der EDK:

- in einer ersten, kurzfristig zu erreichenden Etappe wird in den Kantonen die Ausgangslage harmonisiert und konsolidiert: das heisst mindestens eine zweite Landessprache für alle spätestens ab dem 5. Schuljahr und die Generalisierung des Englischen für alle Schultypen spätestens ab dem 7. Schuljahr,
- auf gesamtschweizerischer Ebene werden möglichst rasch gemeinsame Instrumente zur Verfügung gestellt, welche der Koordination und der Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts dienen. Diese Instrumente werden von den Kantonen bei ihren Umsetzungsarbeiten fortlaufend eingesetzt.

3 GRUNDSÄTZE FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DES SPRACHENUNTERRICHTS

3.1

Allen Sprachenunterricht verbessern

Die Intensivierung und die Verbesserung des Sprachenlernens in der Schweiz stellt für die obligatorische Schule eine grosse Herausforderung dar. Dieses Vorhaben bedingt beträchtliche Anstrengungen seitens der Kantone und erfordert sowohl auf gesamtschweizerischer als auch auf regionaler Ebene im Rahmen der Organe der EDK fortlaufende Koordination und Planung.

Im europäischen Kontext konkurrenzfähig bleiben

3.2 Die Schweiz muss im europäischen Kontext konkurrenzfähig bleiben. Sie muss die anspruchsvollen Ziele der europäischen Programme im Bereich des Sprachenlernens zur Kenntnis nehmen. Solche Programme werden vom Europarat unterstützt oder in der Europäischen Union bereits entwickelt und werden Auswirkungen auf den stark vom Wettbewerb geprägten Arbeitsmarkt haben.

Vom Potenzial des mehrsprachigen Landes profitieren

3.3 Die Schweiz muss für den Sprachenunterricht und das Sprachenlernen verstärkt von ihrem mehrsprachigen Potenzial profitieren. Die verschiedenen Formen des Austausches von Lehrenden bzw. Lernenden über die Sprachgrenzen hinweg sind gezielter für den Spracherwerb zu nutzen.

Vom Potenzial des frühen Sprachenlernens profitieren

3.4 Frühes Lernen ist aus neuropsychologischen Gründen namentlich für den Erwerb von Sprachen besonders wichtig und profitabel: frühes Sprachenlernen ist effizienter, schafft günstige Voraussetzungen für das Erlernen weiterer Sprachen und fördert das Entwickeln von Strategien für das Sprachenlernen.

Schülerinnen und Schüler mit ungünstigen Lernvoraussetzungen früh fördern

3.5 Von einer frühen Förderung profitieren insbesondere auch Schülerinnen und Schüler mit ungünstigen Lernvoraussetzungen (namentlich bedingt durch Faktoren wie bildungsferner sozialer Hintergrund und Fremdsprachigkeit). Der Ausbau der frühen Sprachförderung in der Schule, vor allem aber auch die Sprachförderung in ausser- und vorschulischen Betreuungsstrukturen ist mit ein entscheidender Faktor für den schulischen Erfolg. Dazu gehört auch, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig erkannt und gezielt unterstützt werden können.

Lokalsprache: früh, prioritär fördern

- 3.6.1 Die lokale Landessprache (Standardsprache) wird von Schulbeginn an (ab Kindergarten) konsequent gefördert. Die Förderung der Lokalsprache stellt ein wesentliches Ziel der ersten Schuljahre dar und bleibt während der gesamten Dauer der Ausbildung vorrangig.
- 3.6.2 In der Deutschschweiz ist aufgrund der Dialektsituation die Förderung der Standardsprache besonders wichtig. Eine unterstützende Mitwirkung der Gesellschaft, insbesondere auch der Medien, ist notwendig.

3.6.3 Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Erstsprache werden gemäss festgestellten Bedürfnissen beim Erlernen der lokalen Landessprache (Standardsprache) mit zusätzlichen Massnahmen unterstützt.

Das Unterrichten einer zweiten Landessprache und einer weiteren Sprache spätestens bis zum 5. Schuljahr einführen

- 3.7.1 Spätestens bis zum 5. Schuljahr setzt der Unterricht von mindestens zwei Fremdsprachen ein, wovon mindestens eine Landessprache. Der besonderen Funktion der Landessprachen in einem mehrsprachigen Land wird Rechnung getragen, insbesondere durch die Berücksichtigung von kulturellen Aspekten.
- 3.7.2 Auf der Sekundarstufe und im Rahmen der nachobligatorischen Bildung besteht ein Unterrichtsangebot für das Erlernen weiterer Sprachen.
- 3.7.3 Die Kantone ermöglichen neu zuziehenden Kindern mit geeigneten Massnahmen den Anschluss an den Sprachenunterricht im neuen Wohnkanton.

Migrationssprachen valorisieren

- 3.8.1 Die Erstsprachen von Kindern mit einem Migrationshintergrund werden im Regelunterricht über Ansätze wie "Begegnung mit Sprachen/Eveil aux langues" valorisiert.
- 3.8.2 Die sprachliche Förderung erfolgt in den von organisierten Sprachgemeinschaften angebotenen Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse). Die Kantone lassen die Kurse HSK in den öffentlichen Schulen zu und laden die örtlichen Schulen ein, mit den Verantwortlichen dieser Kurse zusammenzuarbeiten.

Unterstützung weiterer Kreise einholen und in ihrer Verantwortlichkeit für die Sprachförderung einbinden

3.9 Politische, kulturelle und soziale Einrichtungen und Organisationen, die nicht direkt im schulischen Bereich tätig sind, werden eingeladen, die Förderung und die Erweiterung der Sprachkompetenzen in ihren Bereichen zu unterstützen. Von Seiten der EDK wird dies insbesondere über die Arbeiten am PISA-Aktionsplan und über die Einbindung von "Dritten" geleistet.

4 GRUNDSÄTZE DER GESAMTSCHWEIZERISCHEN KOORDINATION

Auf mehreren Ebenen und im Netzwerk zusammenarbeiten 4.1 In einem mehrsprachigen Land kann es aufgrund der unterschiedlichen Sprachsituation nicht eine einzige, für alle gültige Regelung geben. Die Koordination des Sprachenunterrichts setzt deshalb eine intensive interkantonale Zusammenarbeit voraus, auf regionaler und auf gesamtschweizerischer Ebene.

Vom Kanton Tessin und den mehrsprachigen Kantonen lernen 4.2 Die langjährigen Erfahrungen der Kantone Tessin und Graubünden im Bereich von generalisierten, erweiterten Sprachlernangeboten werden nutzbar gemacht, ebenso wie die Erfahrungen der zweisprachigen Kantone.

Den Zeitpunkt für die Zielerreichung gemeinsam festlegen

4.3 Das gemeinsame Ziel der EDK ist in einer langfristigen Optik angelegt, der Zeitpunkt für dessen Erreichung wird gemeinsam festgelegt.

Angepasste Zeitpläne für kantonale Reformprojekte ermöglichen

4.4 Ausgerichtet auf die Erreichung der gemeinsamen Zielsetzung legen die Kantone und/oder die Regionen ihren eigenen Zeitplan fest. Die dazwischen liegenden Etappen werden auf Ebene der EDK-Regionen koordiniert.

Auf den gemeinsamen europäischen Referenzrahmen abstützen

4.5 Für den Fremdsprachenunterricht und die Festlegung der Anforderungsniveaus in den Fremdsprachen stützen sich die Kantone auf den Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (lernen – lehren – beurteilen) des Europarates. Die bereits vorliegenden Niveaubeschreibungen des Referenzrahmens für Fremdsprachen werden im Rahmen des Projektes HarmoS weiterentwickelt.

Gemeinsame Instrumente einsetzen

- 4.6.1 Die Koordination auf nationaler Ebene wird unterstützt mit der fortlaufenden Entwicklung von gemeinsamen Instrumenten (detaillierte Beschreibung in Punkt 5).
- 4.6.2 Die Entscheide betreffend die Erarbeitung und den Einsatz von Lehrplänen und Lehrmitteln bleiben den Kantonen respektive den Regionen vorbehalten.

Mit dem Bund zusammenarbeiten

4.7 Die EDK arbeitet zur Förderung der Landessprachen mit dem Bund zusammen, namentlich bei der Forschung, bei sprachlichen Austauschaktivitäten und beim Sprachenunterricht in der Berufsbildung.

5 INSTRUMENTE DER GESAMTSCHWEIZERISCHEN KOORDINATION

Mindestanforderungen an die Kompetenzen (Standards) verbindlich festlegen

- 5.1 Im Rahmen des Projektes HarmoS legt die EDK überprüfbare und verbindlich zu erreichende Kompetenzniveaus (*Standards*) fest:
 - per Ende des 2., 6. und 9. Schuljahres für die lokale Erstsprache.
 - in einer ersten Etappe per Ende des 6. Schuljahres für eine Fremdsprache, später für zwei Fremdsprachen,
 - per Ende des 9. Schuljahres für zwei Fremdsprachen.

Europäisches Sprachenportfolio einführen und generalisieren 5.2 Alle Schülerinnen und Schüler verwenden während der gesamten Schulzeit ein *Europäisches Sprachenportfolio* in einer für das entsprechende Alter angepassten Fassung (Portfolios I, II und III).

Die EDK organisiert die Entwicklung dieser Instrumente, ihre Validierung durch den Europarat und ihre Herausgabe.

Anforderungen im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung koordinieren

- 5.3.1 Die EDK gibt zuhanden der Kantone und der Pädagogischen Hochschulen vor:
 - die Anforderungen an die Sprachkompetenzen für die Zulassung zur Ausbildung zur Lehrerin/zum Lehrer,
 - die bis zum Abschluss zu erreichenden sprachlichen und didaktischen Kompetenzen.

Die Festlegung der Sprachkompetenzniveaus erfolgt gestützt auf die Referenzniveaus des *Gemeinsamen europäischen Re*ferenzrahmens für Sprachen sowie auf spezifische Weiterentwicklungen der Niveaubeschreibungen. 5.3.2 Die EDK entwickelt ein Profil für Fächergruppenlehrkräfte in Ergänzung zum Reglement für die Anerkennung der Diplome von Lehrpersonen für die Primarstufe und Vorschulstufe als eine mögliche Form, um den Sprachenunterricht auf Primarschulstufe zu organisieren und zu professionalisieren.

Den Sprachenunterricht 5.4 evaluieren

Die Gestaltung und die Ergebnisse des Sprachenunterrichts werden auf regionaler und gesamtschweizerischer Ebene wissenschaftlich untersucht. Die Evaluationsergebnisse fliessen kontinuierlich in die Unterrichtsentwicklung ein. Die wirkungsvollsten Ansätze werden für die breite Umsetzung empfohlen. Das Nationale Forschungsprogramm 56 «Sprachenvielfalt und Sprachkompetenz in der Schweiz» des Schweizerischen Nationalfonds soll dafür gezielt genutzt werden.

Nationale Austauschagentur Förderung der schulischen Austauschaktivitäten einsetzen

5.5 In Ergänzung und Weiterführung der heute bestehenden Strukturen beauftragt die EDK in Zusammenarbeit mit dem Bund eine Nationale Agentur mit der Förderung des sprachlichen Austausches für Lernende und Lehrende, insbesondere bietet diese Agentur zu diesem Zweck Dienstleistungen zu- handen der Kantone an.

Nationales Kompetenzzentrum einrichten

5.6 In Zusammenarbeit mit dem Bund und unter Nutzung bereits vorhandener Kompetenzen schafft und beauftragt die EDK ein Nationales Kompetenzzentrum für Sprachen. Das Kompetenzzentrum ist in einem wissenschaftlichen Umfeld mit Verbindungen zum Ausland verankert. Es liefert insbesondere Erkenntnisse und Untersuchungen, die zur Intensivierung und zur Verbesserung des Sprachenlernens bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beitragen.

6 ETAPPEN DER GESAMTSCHWEIZERISCHEN KOORDINATION

Fortlaufende Umsetzung

Die Mitglieder der EDK einigen sich darauf, das von ihnen festgelegte gemeinsame Ziel für den Sprachenunterricht spätestens bis 2016/2017 vollständig umgesetzt zu haben, ausgehend von einer konsolidierten Situation im Jahr 2006/2007. Zwischen diesen beiden Etappen werden die Ergebnisse laufend überprüft und für die Planung in den Kantonen nutzbar gemacht.

Kurzfristige Konsolidie- 2006 rung der Basis für die Koordination

- Die lokale Landessprache (Standardsprache) wird ab Schulbeginn (Kindergarten) und während der gesamten obligatorischen Schulzeit prioritär gefördert.
- Alle Schülerinnen und Schüler lernen spätestens ab dem
 5. Schuljahr mindestens eine zweite Landessprache.
- Der Unterricht des Englischen für alle Schülerinnen und Schüler spätestens ab dem 7. Schuljahr ist generalisiert.

- Im Rahmen des Prozesses zur Harmonisierung der obligatorischen Schule werden die von allen Schülerinnen und Schülern zu erreichenden Kompetenzen über die HarmoS-Standards verbindlich festgelegt: per Ende des 2., 6. und 9. Schuljahres für die lokale Erstsprache sowie für eine Fremdsprache per Ende des 6. Schuljahres und für zwei Fremdsprachen per Ende des 9. Schuljahres.
- Das Europäische Sprachenportfolio III (Schweizer Version, ab 15 Jahren) ist in den verschiedenen Schultypen der Sekundarstufe II eingeführt.
- Für die Zulassung zur Grundausbildung zur Lehrerin/ zum Lehrer werden gemeinsame Anforderungen vorgegeben, ebenso werden die bis zum Abschluss zu erreichenden sprachlichen und didaktischen Kompetenzen für die Lehrpersonen der verschiedenen Stufen vorgegeben.

Umsetzungsfrist für die Erreichung des gemeinsamen Ziels

ab 2010 resp. 2012

- Spätestens bis zum 5. Schuljahr setzt der Unterricht von mindestens zwei Fremdsprachen ein, wovon mindestens eine Landessprache. Die erste Fremdsprache beginnt spätestens ab dem 3. Schuljahr, die zweite spätestens ab dem 5. Schuljahr.
- Mit der Einführung einer ersten Fremdsprache ab
 3. Schuljahr wird spätestens im Schuljahr 2010/2011 begonnen.
- Mit der Einführung einer zweiten Fremdsprache ab
 5. Schuljahr wird spätestens im Schuljahr 2012/2013 begonnen.
- Im Rahmen des Prozesses zur Harmonisierung der obligatorischen Schule werden die von allen Schülerinnen und Schülern zu erreichenden Kompetenzen über die HarmoS-Standards verbindlich festgelegt: per Ende des 2., 6. und 9. Schuljahres für die lokale Erstsprache sowie für zwei Fremdsprachen per Ende des 6. und 9. Schuljahres.
- Die Verwendung des Europäischen Sprachenportfolios Junior I (7–11 Jahre) und Junior II (11–15 Jahre) ist in der obligatorischen Schule generalisiert.

Auf gesamtschweizerischer Ebene und zuhanden der Kantone fortlaufend Instrumente von zur Koordination und Entwicklung des Sprachenunterrichts zur Verfügung stellen

Ab 2005:

2005

2009

bis

- Landesweite Evaluation des heutigen sowie des veränderten und vorverlegten Sprachenunterrichts, nach Möglichkeit im Rahmen des geplanten Nationalen Forschungsprogramms NFP 56.
- Publikation des Europäischen Sprachenportfolios Junior II (11-15 Jahre) für das 5. bis 9. Schuljahr.

Ab 2006:

Einrichtung einer Nationalen Austauschagentur zusammen mit dem Bund.

Ab 2007:

- Publikation des Europäischen Sprachenportfolios Junior I (7-11 Jahre) für die ersten Jahre der Schulzeit (bis zum 4. Schuljahr).
- Entwicklung eines Profils für Fächergruppenlehrkräfte in Ergänzung zum Reglement für die Anerkennung von Lehrdiplomen für die Primarstufe und Vorschulstufe.
- Regelmässige gesamtschweizerische Überprüfung der Ergebnisse des Sprachunterrichts auf Basis der HarmoS-Standards.
- (sobald als möglich, ab 2007 oder 2008): Aufbau eines Nationalen Kompetenzzentrums für Sprachen zusammen mit Bund. Dieses führt in erster Linie wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich des schulischen und ausserschulischen Sprachenlernens durch.

Ab 2008:

Das Nationale Kompetenzzentrum für Sprachen publiziert regelmässig einen wissenschaftlichen Bericht über die Resultate und Entwicklungen im Bereich des schulischen und ausserschulischen Sprachenlernens in der Schweiz.

Ab 2009:

Auf Basis der Untersuchungen zum Sprachenunterricht in der Schweiz werden allenfalls die Anforderungen für die Zulassung (sprachliche Kompetenzen) und den Abschluss (sprachliche und didaktische Kompetenzen) bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildung angepasst.

Überblick

Das Arbeitsprogramm ist auf der folgenden Tabelle dargestellt.

820/6/2004

ARBEITSPLAN FÜR DIE GESAMTSCHWEIZERISCHE EBENE

Ausgangslage (2006/2007)

- Prioritäre Förderung lokale Landessprache (Standardsprache) ab Kindergarten
- Eine zweite Landessprache für alle spätestens ab dem 5. Schuljahr
- Englisch für alle spätestens ab dem 7. Schuljahr

Zwischen 2005 und 2009 werden auf gesamtschweizerischer Ebene laufend gemeinsame Instrumente entwickelt und zur Unterstützung der Kantone zur Verfügung gestellt.

Gemeinsames Ziel

- Lokalsprache: vgl. HarmoS
- Zwei Fremdsprachen, wovon mindestens eine zweite Landessprache, für alle:
- die erste spätestens ab dem 3. Schuljahr (Umsetzung spätestens ab 2010/2011)
- die zweite spätestens ab dem 5. Schuljahr (Umsetzung spätestens ab 2012/2013)

1. HarmoS

Verbindlichkeit für:

- Standards f
 ür die schulische Erstsprache: Ende 2., 6. und 9. Schuljahr
- Standards für eine Fremdsprache: Ende 6. Schuljahr und für zwei Fremdsprachen: Ende 9. Schuljahr

Ab 2007:

 Festlegung von Standards für beide Fremdsprachen per Ende 6. und 9. Schuljahr

Verbindlichkeit für:

- Standards für die schulische Erstsprache: Ende 2., 6. und 9. Schuljahr
- Standards für mindestens zwei Fremdsprachen: Ende 6. und 9. Schuljahr

der Sprachenportfolios I (7–11 Jahre)

und II (11-15 Jahre) in der Volksschule

Generalisierte Verwendung

2. Sprachenportfolio

Generalisierte Verwendung des Europäischen Sprachenportfolios 15+ (Schweizer Version) in den verschiedenen Schultypen der Sekundarstufe II

Ab 2005:

- Publikation des Sprachenportfolios Junior II (11–15)
- Publikation des Sprachenportfolios Junior I (7–11)

Ab 2009:

Allfällige Revision der Anforderungen für die Zulassung und für den Abschluss (gemäss den Resultaten der verschiedenen Untersuchungen, vgl. 4)

3. Lehrerinnenund Lehrerbildung

Erlass von:

- Anforderungen an Sprachkompetenzen für die Zulassung zur Lehrerbildung
- Anforderungen an die didaktischen und sprachl. Kompetenzen für den Abschluss

Ab 2007:

Entwicklung eines Profils für Fächergruppenlehrkräfte in Ergänzung zum Reglement für die Anerkennung der Diplome von Lehrpersonen für die Primarstufe und Vorschulstufe

4. Evaluation des Sprachenunterrichts

5. Austausch

Ab 2005:

 Landesweite Evaluation des heutigen sowie des veränderten und vorverlegten Sprachenunterrichts, nach Möglichkeit im Rahmen des geplanten NFP 56

Ab 2007:

 Regelmässige gesamtschweizerische Überprüfung der Ergebnisse des Sprachunterrichts auf Basis der HarmoS-Standards

Ab 2006:

- Einrichtung Nationale Austauschagentur

6. Nationales Kompetenzzentrum

Sobald als möglich (2007/2008):

 Aufbau eines nationalen Kompetenzzentrums für Sprachen zusammen mit dem Bund, Aufträge für Expertisen und Untersuchungen auch durch die Kantone

Ab 2008:

 Das Kompetenzzentrum publiziert regelmässig einen wissenschaftlichen Bericht zu den Ergebnissen des Sprachenunterrichts